

Anerkennung durch einen solchen Verband, der die Voraussetzungen für eine „gedeihliche Entwicklung“ der Genossenschaft zu prüfen hat. Erst mit dem Anschluß an einen Prüfungsverband kann eine Genossenschaft die Rechtsfähigkeit erwerben. Diese Verbände unterliegen wiederum der staatlichen Aufsicht, die durch die Wirtschaftsministerien des Bundes und der Länder ausgeübt wird, welche das Prüfungsrecht verleihen und entziehen können. Bürgerliche Autoren müssen eingestehen, daß die Prüfung der Genossenschaften erheblich weiter geht und umfassender ist als z. B. die Prüfung einer Aktiengesellschaft. Das wird mit der die Tatsachen völlig verdrehenden Erklärung begründet, daß die genossenschaftliche Prüfungspflicht angeblich die Genossenschaftsmitglieder vor Schäden schützen soll, die ihnen aus Unerfahrenheit im Wirtschaftsleben entstehen könnten.¹⁴ Daß es in Wirklichkeit darum geht, das gesamte Genossenschaftswesen, das den herrschenden Kreisen trotz der weitgehenden Integration der Genossenschaften in das staatsmonopolistische System noch immer suspekt erscheint, der staatlichen Aufsicht und Kontrolle und damit der Kontrolle sowie dem Einfluß der herrschenden Monopolgruppen zu unterwerfen, wird dabei unterschlagen.

Einen wesentlichen Einfluß auf das ländliche Genossenschaftswesen nimmt der westdeutsche Staat auch über die Tätigkeit der (West)Deutschen Genossenschaftskasse, die als Bundesanstalt, d. h. als staatliche Institution, organisiert ist und in dieser Eigenschaft alle genossenschaftlichen Kreditinstitute dem staatlichen Dirigismus unterwirft.¹⁵

Der Raiffeisenverband gehört ferner dem Zentralausschuß der (westdeutschen Landwirtschaft an, der als Dachorganisation aller landwirtschaftlichen Verbände und Organisationen Westdeutschlands die Tätigkeit all dieser Vereinigungen im Interesse der imperialistischen Agrarpolitik des westdeutschen Staates und der Monopole organisiert. Neben dem Raiffeisenverband und dem westdeutschen Bauernverband, der (West)Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft (DLG) und den Landwirtschaftskammern gehört diesem Zentralausschuß auch der Gesamtverband der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeber an, der seinerseits in der Bundesvereinigung der (west)deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) organisiert ist. Auf diese Weise sichert sich der mit der BDA eng liierte Bundesverband der (west)deutschen Industrie den maßgeblichen Einfluß wie auf die Gestaltung der westdeutschen Agrarpolitik überhaupt so auch auf das ländliche Genossenschaftswesen.

Zur richtigen Bestimmung des Charakters des ländlichen Genossenschaftswesens ist aber zugleich ein anderer wichtiger Aspekt zu berücksichtigen. Die ländlichen Genossenschaften sind nämlich zu gleicher Zeit auch als Wirtschaftsorganisationen, die nahezu die Gesamtheit der westdeutschen Bauern umfassen, eine Massenorganisation von einfachen Warenproduzenten, Großbauern, Werkträgern und kleinen Kapitalisten, die aufgrund ihrer ökonomischen Lage in einem antagonistischen Widerspruch zum herrschenden Monopolkapital stehen. Insofern wirkt in den ländlichen Genossenschaften Westdeutschlands eine demokratische Tendenz, wenngleich heute diese Tendenz im allgemeinen nur äußerst schwach entwickelt ist. Diese demokratische Tendenz bietet Ansatzpunkte für die Möglichkeit, die ländlichen Genossenschaften unter bestimmten Bedingungen des Klassenkräfteverhältnisses in Westdeutschland in eine bedeutsame gesellschaftliche Potenz zur Durchsetzung der

14 vgl. F. Schmidt, „Besonderheiten der Prüfung im Genossenschaftswesen, ihre Aufgabenstellung und Technik“, in: R. Henzler / F. Schmidt, Erfolgsanalyse und Prüfung der Genossenschaften. Vorträge und Aufsätze des Instituts für Genossenschaftswesen der Universität Münster, H. 12, S. 23 ff.

15 Vgl. P. Jacobi, a. a. O., S. 23.